ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1976

über eine dringende Lieferung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung an die Republik Libanon

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/350/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmitthilfe [3], insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 374/76 des Rates vom 17. Februar 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Libanesischen Republik [4],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 17. Februar 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 000 Tonnen geschälten Reis, das sind 690 Tonnen geschälten Langkornreis an die Libanesische Republik als Nahrungsmittelhilfeprogramm 1974/1975 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für die Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 374/76 des Rates vom 17. Februar 1976 kauft das Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI 1, Milano (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaft 690 Tonnen geschälten Langkornreis, der für die Republik Libanon bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das Enterisi die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses in Beirut, d.h. bis zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen in Besitz genommen worden ist.

(4) Das Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto verpackt sein. Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

„Riz — Don de la Communauté économique européenne au Liban / A distribuer gratuitement".

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen :

— Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
— Bruchreis : höchstens 5 v.H.,
— kreidige Körner : höchstens 3 v.H.,
— Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
— gefleckte Körner : höchstens 1 v.H.,
— fleckige Körner : höchstens 0, 50 v.H.,
— gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
— bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,125 v.H.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 25. und 30. März 1976 stattfinden.

[1] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
[4] ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 8.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission